

# Vereinsatzung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech



## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Turn- und Sportverein 1896 e. V. Rain“ mit Sitz in Rain am Lech verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst „Brauchtum und Kultur den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen sowie des Faschings“. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes sind:

- 1) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- 2) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
- 3) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, bzw. Teilnahme an Festlichkeiten und Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen wie die Pflege von Brauchtum durch Veranstaltungen von Bunten Abenden, Inthronisationen und Durchführung von Faschingszügen,
- 4) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- 5) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband und dessen Fachverbänden.
- 6) Die Gründung von Gesellschaften zum Betreiben von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, insbesondere die Verwertung von Rechten und die Beteiligung an solchen Gesellschaften sowie deren Auflösung oder Veräußerung von Anteilen.

## § 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitgliedsarten:  
Der Verein besteht aus:  
Aktiven Mitgliedern  
Passiven Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern
- 2) Ehrenmitglieder  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben.
- 3) Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
  - b) Jeder Bewerber hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
  - c) Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
  - d) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
  - e) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnungsgründe sollen dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben werden.
- 4) Rechte der Mitglieder  
Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind ab 18 Jahren in Vereinsgremien wählbar. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen, soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist. Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

### § 3 Vorstand, Vorstandschaft und Vereinsausschüsse

- 1) Den Vorstand bilden:
  1. Vorstand
  2. VorstandStellvertretender Vorstand Geschäftsbereich: Hauptrechnungsführer  
Stellvertretender Vorstand Geschäftsbereich: Hauptschriftführer
- 2) Die Vorstandschaft bilden:
  1. Vorstand
  2. VorstandStellvertretender Vorstand Geschäftsbereich: Hauptrechnungsführer  
Stellvertretender Vorstand Geschäftsbereich: Hauptschriftführer  
Ehrenvorstände, -rechnungsführer und -schriftführer
- 3) Vertretung des Vereins  
Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorstand und die stv. Vorstände. Der 1. Vorstand allein, der 2. Vorstand und die stv. Vorstände je mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
- 4) Befugnisse
  - a) Die Vorstandschaft hat ein Mitspracherecht in allen Abteilungen.
  - b) Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen entsprechend § 1 Nr. 6 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zu treffen.
  - c) Ausgaben, die den Verein in der Höhe bis € 3.000 belasten, können vom 1. Vorstand allein, von den weiteren Vorstandsmitgliedern je mit einem weiteren Vorstandsmitglied getätigt werden. Ausgaben von € 3.000 bis € 10.000 bedürfen der Zustimmung Vorstandes. Ausgaben über € 10.000 bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
- 5) Den Hauptausschuss bilden:

Vorstandschaft  
gewählte Abteilungsleiter bzw. deren gewählte Vertreter und  
bis zu vier weitere Mitglieder, welche vom Vorstand ernannt werden.

Der Hauptausschuss ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Hauptausschuss kann selbstständig Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinshauptausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Der Hauptausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Hauptausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten und jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.
- 6) Abteilungen  
Jede Abteilung ist berechtigt, eigene Ausschüsse zu bilden. Neugründungen und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
- 7) Prüfungsausschuss  
Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

- 8) Ehrenausschuss  
Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden vom Hauptausschuss bestimmt. Der Ehrenausschuss legt die Ehrenordnung fest. Die Ehrenfunktionen werden auf Vorschlag des Ehrenausschusses vom Hauptausschuss ernannt.

## § 4 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

- 1) Die Einnahmen der Hauptkasse setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen des Hauptvereins, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, Werbung, Verpachtung, Zuschüssen von Verbänden und Behörden, freiwilligen Spenden und dgl.. Spenden an die Abteilungen stehen diesen zur Verfügung.
- 2) Nebenkassen der Abteilungen  
Jede Abteilung ist berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben.  
Die Einnahmen der Abteilungen setzen sich zusammen aus:
  - a) Sonderbeiträgen der Abteilungen
  - b) Veranstaltungen der Abteilungen
  - c) Sportbetrieb der Abteilungen
  - d) Gewinnabführung  
Übersteigen die Einnahmen einer Abteilung den jeweils vom Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern festgelegten Jahresetat, so sind diese Überschüsse an die Hauptkasse abzuführen.
  - e) Ausgaben der Abteilungen, die einen Betrag von € 10.000 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Kreditaufnahmen sind unzulässig.
  - f) Konten der Abteilungen dürfen nur vom Vorstand auf den TSV angelegt werden. Bankvollmachten erteilt der Vorstand.
- 3) Kassenprüfungen
  - a) Die Hauptkasse ist mindestens einmal jährlich durch den bestellten Prüfungsausschuss zu prüfen.
  - b) Die Abteilungskassen sind am Ende eines Jahres von zwei Kassenprüfern, die von den jeweiligen Abteilungen in der Abteilungsversammlung zu wählen sind, zu prüfen und dann bis spätestens bis 31. Januar des Folgejahres beim Hauptkassier geprüft abzugeben.
  - c) Die Vorstandschaft hat jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - c) Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## § 5 Austritt, Ausschluss

- 1) Austritt  
Die Austrittserklärung hat 3 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben erlöschen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zum Jahresende. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

2) Der Ausschluss erfolgt:

- a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen.
- b) b.bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) Wenn gemäß § 1 Nr. 1 die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen nicht gewährleistet ist, ist es jedem Übungsleiter, Trainer oder Betreuer gestattet, den Verursacher vorübergehend vom Training auszuschließen. Sollte in der Abteilung eine gütliche Einigung nicht zustande kommen, ist der Vorstand zu informieren, der sich mit der Angelegenheit zu befassen hat und beschließen muss.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Hauptausschuss. Gegen den Bescheid des Hauptausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.
- e) Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## § 6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu bezahlen. Beitragsänderungen können in jeder Hauptversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag frei. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig zu entrichten, z. B. Eintritt Juli = ½ Jahresbeitrag.

## § 7 Versammlungen und Geschäftsjahr

1) Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- a) Eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung (Hauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet einmal jährlich statt. Das Vereins- bzw. das Geschäftsjahr schließt mit dem Kalenderjahr. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Hauptausschusses, Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt.

Ort, Zeit und Gegenstand der Mitglieder-Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe im „Rainer Anzeigenblatt“ mindestens 8 Tage vorher bekanntzugeben.

- 2) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen.

- 3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
  - a) Vom Hauptausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflissenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
  - b) Neuwahl der Vorstandschaft muss in geheimer Wahl vorgenommen werden. Diese wird für zwei Jahre gewählt. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.  
Bei sonstigen Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - c) Die Abteilungsleiter und zugehörigen Funktionäre sind von den einzelnen Abteilungen zu wählen. Die Termine der Wahlen sind im Einvernehmen mit der Vorstandschaft festzulegen, sie müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Zu den Abteilungsleiterwahlen sind sämtliche Abteilungsmitglieder einzuladen. Gewählte Abteilungsleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
- 4) Nur in einer ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
  - a) Ersatzwahlen für den Vorstand
  - b) Satzungsänderungen

## § 8 Auflösung

- 1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
- 2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb vom 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Rain am Lech zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach

- a) Versammlungsbeschluss vom 27. November 2007 und
- b) Eintragung beim Registergericht

in Kraft.

Rain am Lech, den 27. November 2007

Martin Kollmann  
1. Vorstand

Georg Böck  
2. Vorstand

Friedrich Zach  
Stv. Vorstand  
Hauptrechnungsführer

Karl-Bruno Schmelcher  
Stv. Vorstand  
Hauptschriftführer